



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
FORTSCHREIBUNG
„TONNENHOF“
STADT BACHARACH**

Verbandsgemeinde Rhein-Nahe

**AUSWERTUNG DER EINGEGANGENEN
STELLUNGNAHMEN**

im Rahmen der

Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

sowie der

**Beteiligung der Behörden und der sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



INGENIEURE - LANDSCHAFTSARCHITEKTEN - RAUM- UND UMWELTPLANER

Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt
Telefon: 06130 / 91969-0, Fax: 06130 / 91969-18
e-mail: info@doerhoefer-planung.de
internet: www.doerhoefer-planung.de

Stand: 11.11.2025

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen

- der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie
 - der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie
 - der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- **Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
Aus diesem Beteiligungsverfahren ging keine Stellungnahme vonseiten der Öffentlichkeit hervor.
 - **Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen folgende Stellungnahmen hervor.

| Nr. | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom... | Abwägungsrelevante Anregungen |
|-----|---|------------------|-------------------------------|
| 1 | SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz | vom 16.09.2025 | Siehe unten |
| 2 | SGD Nord - Welterbe Oberes Mittelrheintal | vom 09.10.2025 | Siehe unten |
| 3 | GDKE – Landedenkmalpflege Mainz | vom 16.10.2025 | Siehe unten |
| 4 | Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz | vom 07.10.2025 | Siehe unten |
| 5 | Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Ingelheim | vom 20.10.2025 | Siehe unten |
| 6 | Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz / Bad Kreuznach | vom 19.09.2025 | Siehe unten |
| 7 | Landesbetrieb Mobilität (LBM), Worms | vom 09.10.2025 | Siehe unten |
| 8 | Rhein Hunsrück Wasser, Dörth | vom 24.10.2025 | Siehe unten |
| 9 | Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP, Koblenz | vom 23.09.2025 | Siehe unten |
| 10 | Vodafone GmbH, Trier | vom 17.10.2025 | – |
| 11 | Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal | vom 17.10.2025 | – |
| 12 | SGD Süd - Gewerbeaufsicht | vom 24.09.2025 | – |
| 13 | Landwirtschaftskammer RLP, Alzey | vom 08.10.2025 | – |
| 14 | GDKE – Landesarchäologie Mainz | vom 16.09.2025 | – |
| 15 | Bundeswehr (BAIUDBw), Bonn | vom 16.09.2025 | – |
| 16 | Amprion GmbH, Dortmund | vom 23.09.2025 | – |
| 17 | Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Mainz | vom 22.09.2025 | – |
| 18 | Stadt Rüdesheim am Rhein | vom 15.10.2025 | – |
| 19 | Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach | vom 10.10.2025 | – |
| 20 | Verbandsgemeindeverwaltung Loreley, Braubach | vom 26.09.2025 | – |
| 21 | Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe, Klimaschutz | vom 16.10.2025 | – |

| Nr. | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom... | Abwägungsrelevante Anregungen |
|-----|--|------------------|-------------------------------|
| 22 | GDKE, Welterbesekretariat, Mainz | vom 20.10.2025 | – |

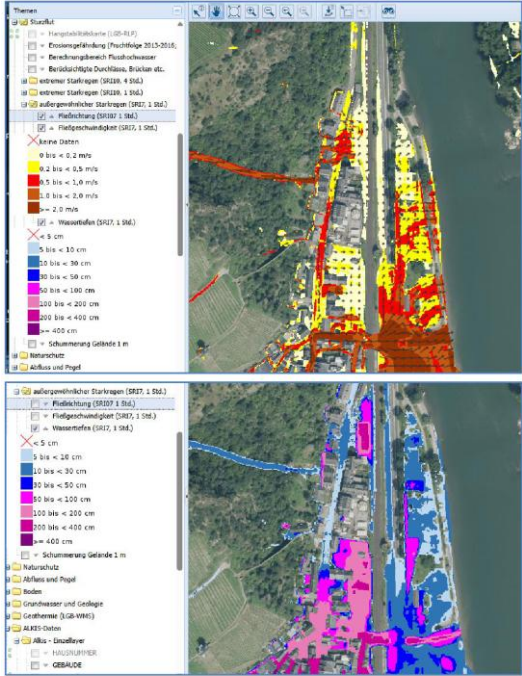
Alle sonstigen angeschriebenen Stellen haben **keine Stellungnahme abgegeben.**

Sämtliche Original-Stellungnahmen (auch die der nicht kommentierten) sind in der Verbandsgemeindeverwaltung einsehbar. Ab der nächsten Seite werden die oben aufgelisteten Stellungnahmen, die zu beachtende Anregungen, Bedenken oder in der Bauleitplanung zu beachtende Hinweise zum Bebauungsplan vorgebracht haben, wiedergegeben und durch eine Beschlussempfehlung gewürdigt.

- **Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|--|---|
| 1. SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Mainz | | |
| <p>(...) 1. Allgemeine Wasserwirtschaft – Gewässer / Hochwasserschutz</p> <p>1.1 Gewässer / Hochwasserschutz Bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 20 LPlG – damals noch zu dem Gesamtplan „Rheinvorgelände“ – habe ich gegenüber der Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf die besondere Situation des Geländes im festgesetzten Überschwemmungsgebiet und die sich daraus ergebenden gesetzlichen Anforderungen hingewiesen. Leider wurde in den nun überarbeiteten Unterlagen nur zum Teil auf diese Anforderungen eingegangen.</p> <p>Der Teilabschnitt 1 wird derzeit vollständig als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen. Es besteht kein Bebauungsplan. Das vorhandene Gebäude Tonnenhof wird als Lagerfläche des städtischen Bauhofs genutzt. Zukünftig soll ein Teilbereich weiterhin für die Nutzung von Dauerkleingärten erhalten bleiben, ein weiterer Teilbereich soll die Zweckbestimmung Parkanlage erhalten und die Fläche um den Tonnenhof soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Tonnenhof-Gastronomie“ ausgewiesen werden. Die dafür vorgesehene Fläche ist um einiges größer als das bestehende Tonnenhofgebäude. Da sich damit das Gefährdungspotential in diesem Bereich erhöhen wird, ist sich mit der Hochwassergefahr intensiv auseinanderzusetzen.</p> <p>Entgegen meiner Stellungnahme vom 04.04.2025 an die KV geht aus den vorgelegten Unterlagen weiterhin nicht hervor, ob die überplanten Flächen im Außen- oder Innenbereich liegen. Daher kann ich meinerseits nur vermuten, dass es sich wohl um Außenbereich handelt. Da bisher keine Baufläche in diesem Bereich ausgewiesen ist, stellt sich daraufhin die Frage, ob es sich bei der Ausweisung der Sondergebietsfläche-Gastronomie um die Ausweisung eines neuen Baugebietes handelt. Dies wäre gem. § 78 Abs. 1 WHG verboten. Gemäß</p> | <p>Die geplante Sonderbaufläche „Tonnenhof – Gastronomie“ sichert eine reine Umnutzung des bestehenden Gebäudes ohne bauliche Erweiterung ab. Es handelt sich nicht um die Ausweisung eines neuen Baugebiets. Die Erweiterung der Sonderbauflächen ist der Außennutzung der Gastronomie zuzuordnen. Insofern kommt es zu keiner Neuausweisung.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|---|---|
| <p>meiner Stellungnahme vom 04.04.2025 sollte sich damit auseinandergesetzt werden. Ob dies erfolgt ist, ist mir nicht bekannt. Mir liegt diesbezüglich zumindest kein Ergebnis vor.</p> <p>Sofern man – aufgrund des vorhandenen Gebäudes – zu dem Ergebnis kommt, dass es sich nicht um die Ausweisung eines neuen Baugebietes handelt, so sind bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen dennoch die Anforderungen gem. § 78 Abs. 3 WHG sowie des § 1 Abs. 6 Ziffer 1, 7a) und g) sowie 12 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>In den vorgelegten Unterlagen wird an verschiedenen Stellen auf die Lage im Überschwemmungsgebiet hingewiesen. In Bezug auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen oder Anforderungen wird jedoch auf den Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) verwiesen. Ob bzw. wann dieser aufgestellt wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Aufgrund dessen sollte soweit als möglich bereits im Flächennutzungsplan auf die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für Bauvorhaben und sonstigen Anlagen in diesem Gebiet hingewiesen werden.</p> <p>Unter Punkt 5.5.1 (Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) wird unter dem Punkt „Schutzgut Wasser“ immerhin auf den Verzicht von Aufschüttungen oder Geländeänderungen, die den Hochwasserabfluss behindern könnten sowie die Vermeidung hochwasserbedingter Risiken durch standortangepasste Bauweise aufmerksam gemacht.</p> <p>Da das gesamte überplante Gelände im festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, liegt der Rand der Ausdehnungsfläche außerhalb des Planungsgebietes. Somit kann die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes nicht in dem eigentlichen Plan dargestellt werden. Um dennoch der Anforderung des § 1 Abs. 6 Ziffer 7 g) nachzukommen, sollte die Fläche des festgesetzten Überschwemmungsgebietes in einem separaten Detailplan in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden.</p> <p>1.2 Sturzflutgefährdung Unter Punkt 6 (Seite 24) der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung steht geschrieben: „Naturgefahren wie extreme Starkregenereignisse können nicht ausgeschlossen werden, stellen jedoch im Zusammenhang mit der geplanten Nutzung und der Geländesituation kein außergewöhnliches Risiko dar. ...“</p> | <p>Die entsprechenden Belange werden im Rahmen einer möglichen verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt, sofern bauliche Änderung künftig vorgenommen werden sollten.</p> <p>Eine nachrichtliche Kennzeichnung erfolgt in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung zur FNP Änderung wird dementsprechend geändert.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Aktuell sind keine baulichen Erweiterungen geplant. Die ausgewiesenen Sonderbauflächen dienen nur der Umnutzung der bestehenden Anlagen für einen Gastronomiebetrieb. Sollten weitere bauliche Anlagen geplant sein sind ent-</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|--|---------------------|
| <p>Wie die beiden nachfolgenden Auszüge aus der Sturzflutgefahrenkarte zeigen, besteht insbesondere für das geplante Sondergebiet/Tonnenhof sehr wohl eine Gefährdung bei seltenen Starkregenereignissen – sowohl in Bezug auf die Überflutungshöhe als auch in Bezug auf die dort sich einstellenden Fließgeschwindigkeiten:</p>  <p><i>Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte SRI 7</i></p> <p>Wie bereits für die beschriebene Gefährdung des Sondergebietes durch Rheinhochwasser, ist die Überflutungsgefährdung des Bereiches infolge Starkregen bei der weiteren Überplanung zu berücksichtigen. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen und festzusetzen, um Schäden auch bei diesen Ereignissen, die im Gegensatz zum Rheinhochwasser kaum Vorwarnzeiten haben, zu verhindern.</p> <p>Mit welchen Festsetzungen dem jeweils ermittelten Hochwasserrisiko Rechnung getragen wird, ist eine Frage des Einzelfalls; pauschalierende Aussagen hierzu sind nicht möglich.</p> <p>An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auf Ebene der LAWA¹ inzwischen festgelegt wurde, dass Sturzfluten bzw. Überflutungen aus Starkregenereignissen unter dem Begriff „Hochwasser“ des WHG subsummiert sind, auch wenn</p> | <p>sprechende Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> | |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|---|---|
| <p>bisher keine sturzflutgefährdeten Gebiete als Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind und diese damit nicht den §§ 76 ff WHG unterliegen. Aufgrund dieser Sachlage kommt der Bauleitplanung in Bezug auf die räumliche und bauliche Sturzflutvorsorge eine verantwortungsvolle Rolle zu.</p> <p>Auch die „Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ der ARGE Bau² führt aus:</p> <p>„Da sich bei den Hochwasserereignissen der vergangenen Jahre gezeigt hat, dass insbesondere gravierende Schäden bei Bauten eingetreten sind, ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonderes Augenmerk auf einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu richten. Die Gemeinden haben den Belangen des Hochwasserschutzes damit [...] auch bei sonstigen Hochwassergefahren – insbesondere auch in faktischen Überschwemmungsgebieten, welche aus Sturzfluten entstehen, und zur Vorsorge gegen die zunehmenden und räumlich nicht auf bestimmte Gebiete eingrenzbar Starkregenniederschläge – in der bauleitplanerischen Abwägung das erforderliche Gewicht einzuräumen. Dies entspricht auch der Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung als Ziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).“</p> <p>¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser www.lawa.de ² https://www.is-argebau.de/Dokumente/42322160.pdf</p> <p><u>2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung</u> Meine Stellungnahme v. 04.04.2025 hat nach wie vor Bestand.</p> <p><u>3. Bodenschutz</u> Die Stellungnahme vom 04.04.2025 zum Flächennutzungsplan „BUGA-Park (Rheinvorgelände)“ hat weiterhin Bestand. Die Teilung des Flächennutzungsplans in die zwei Teilflächen „BUGA-Gelände“ und „Tonnenhof“ hat darauf keine Auswirkungen. (...)</p> | <p>Diese Stellungnahme liegt uns nicht vor. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Diese Stellungnahme liegt uns nicht vor. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|---|---|
| 2. SGD Nord - Welterbe Oberes Mittelrheintal | | |
| <p>(...) Im Zuge der Planungen zur BUGA 2029 sollen im Rheinvorland der Stadt Bacharach prägende Bereiche gestalterisch und funktional aufgewertet werden. Hierzu ist eine planungsrechtliche Absicherung erforderlich. Ein Bebauungsplan muss gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan (FNP), entwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen bereits im FNP dargestellt sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tonnenhof: Darstellung der Fläche mit der Zweckbestimmung „Sonderbaufläche“ aufgrund der geplanten Umnutzung des Gebäudes in eine Gastronomie. 2. Rheinanlagen: Die an den Tonnenhof rheinseitig angrenzende Grünfläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt. 3. Kleingärten: Der nördlich an den Tonnenhof angrenzende Kleingartenbereich wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten gesichert. <p>Aus Sicht der Initiative Baukultur sichern die vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplans die von der Stadt Bacharach mit Blick auf die Bundesgartenschau 2029 angestrebten städtebaulichen Entwicklungen im Bereich des Rheinvorlandes von Bacharach.</p> <p>Diese Entwicklungen entsprechen in weiten Teilen dem Ergebnis des freiraumplanerischen Wettbewerbs, der im Jahr 2023 durchgeführt wurde. Daher bestehen seitens der Initiative keine Bedenken. (...)</p> | <p>Die positive Einschätzung der Initiative Baukultur zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Tonnenhof“ wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |
| 3. GDKE – Landedenkmalpflege Mainz | | |
| <p>(...) wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.09.2025 und die Beteiligung unserer Behörde gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz gemäß § 1 Abs. 3 im vorliegenden Vorhaben.</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind die denkmalpflegerischen Belange betroffen, da sich mit der Stadtbefestigung Bacharach, den Rheinanlagen, der Denkmalzone Altstadt sowie die Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus (Langstraße 2) mehrere Kulturdenkmäler im Geltungsbereich oder in unmittelbarer Nähe im o.g. Planungsverfahren befinden.</p> | <p>Die Hinweise zu den umliegenden Kulturdenkmälern und dem Umgebungsschutz werden beachtet. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans keine konkreten baulichen Festsetzungen erfolgen, wird die denkmalrechtliche Prüfung im Rahmen der späteren verbindlichen Planung oder Bauausführung erfolgen.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|--|---|
| <p>Gemäß § 2 Abs. 3 DSchG sind Gemeinden, Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Kulturdenkmäler sind gemäß § 10 DSchG RLP in die Denkmalliste Rheinland-Pfalz eingetragen und daher nach § 8 Abs. 1 DSchG RLP als geschützte Kulturdenkmäler anzusehen.</p> <p>Über mögliche Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals müssen in jedem Einzelfall gemäß § 13 DSchG die Denkmalbehörden, hier die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde sowie die Denkmalfachbehörde, umgehend unterrichtet und das weitere Vorgehen im Vorfeld der Veränderungen mit den Denkmalbehörden abgestimmt und durch die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde denkmalrechtlich genehmigt werden.</p> <p>Im Rahmen des Denkmalschutzes ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 DSchG neben dem Objekt an sich auch dessen Erscheinungsbild sowie städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Daher unterliegen auch Veränderungen in der Umgebung von Kulturdenkmälern gemäß § 13 DSchG einem Genehmigungsvorbehalt.</p> <p>Von Seiten der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege ist folgendes festzuhalten: Prinzipielle Bedenken gegen das Planverfahren bestehen nicht. Aufgrund des genannten Umgebungsschutzes ist ggf. eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich. Das Erfordernis einer solchen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu erfragen. Der Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt gemäß § 13 DSchG RLP ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen. Laut § 9 Abs. 6 BauGB sind die Kulturdenkmäler in den Bebauungsplan durch entsprechende Kennzeichnung in der Planurkunde zu übernehmen und nachrichtlich in der schriftlichen Begründung aufzuführen.</p> <p>Hinweis zu Kleindenkmälern und Grenzzeichen: Im Rahmen des Planungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass sich im Planungsgebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell in situ zu belassen. Insbesondere Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil eine noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.</p> | <p>Sollten Kleindenkmäler oder Grenzzeichen im Rahmen der Neugestaltung festgestellt werden, erfolgt eine Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|---|---|
| <p>Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen. Dieser Hinweis auf den Genehmigungsvorbehalt ist als Rechtsgrundlage im Planungsbeschluss aufzuführen und denkmalrechtlich zu genehmigen.</p> <p>Hinweis zu den Stellungnahmen der GDKE: Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie sowie der Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte sind gesondert einzuholen. (...)</p> | | |
| 4. Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz | | |
| <p>(...) aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe im Bereich des "BUGA-Parks – Teilabschnitt 1" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass in der Gemarkung Bacharach ehemals Dachschiefer abgebaut wurde. Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbaugenehmigung notwendig. Beim LGB ist lediglich untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend ist (1865), ist</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|--|---------------------|
| <p>auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.</p> <p>Boden und Baugrund – allgemein: Das Planungsgelände liegt innerhalb der Rheinaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.</p> <p>Sofern noch Eingriffe in den Baugrund geplant sind, werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in der Begründung unter Kap. 4.3 werden fachlich bestätigt.</p> <p>Mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoLDG): Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen RLP zur Verfügung. (...)</p> | | |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|--|---|
| 5. Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Ingelheim | | |
| <p>(...) 1. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen folgende Anmerkungen:</p> <p>1.1. Anlass und Ziel des Flächennutzungsplanes ist die Vorbereitung zur Durchführung der Bundesgartenschau 2029 (BUGA). In diesem Zusammenhang sollen städtebaulich prägende Bereiche der Rheinuferzone gestalterisch und funktional aufgewertet werden. Der Änderungsbereich Teil 1 plant die Nutzungsänderung des Tonnenhofs in einen öffentlich zugänglichen Gastronomiebetrieb mit Außenbewirtschaftung.</p> <p>1.2. Der Umweltbericht berücksichtigt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichender Form. Aus der zusätzlichen FFH-Vorprüfung wird ersichtlich, dass mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete einhergeht. Teile des FFH-Gebiets Mittelrhein, die innerhalb des Änderungsbereiches liegen, werden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, aufgrund der fehlenden Biotopstrukturen sowie fehlender Eignung an Habitatstrukturen für die Ziel- und Leitarten des FFH-Gebiets. Die beiden weiteren berücksichtigten Natura-2000-Gebiete sind aufgrund der Distanz und topologischen Lage nicht von der Änderung betroffen. Aufgrund dessen ist eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.</p> <p>1.3. Das Gebiet liegt nach § 35 BauGB vollständig im Außenbereich. Daher sind die Vorschriften der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rheingebiet von Bingen bis Koblenz“ zu beachten.</p> <p>1.4. Unvermeidbare Eingriffe in vorhandene Vegetationsstrukturen sind auszugleichen. Sie sind mittels der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abzuarbeiten. Wir befürworten den Erhalt heimischer, wertgebender Gehölze und Vegetationsstrukturen. Im Bereich des Tonnenhofs ist eine sparsame Versiegelung anzustreben. Dies sollte auch auf die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bzw. Freizeitgestaltung angewandt werden. Übermäßige Außenmöblierung sollte vermieden werden.</p> <p>1.5. Wir befürworten die damit potenziell verbundene Aufwertung der vorhandenen Grünstrukturen und Vegetationsbestände als Beitrag für den Klimaschutz, sowie die Reduzierung der Versiegelung und damit verbundene zusätzliche Versickerung des Niederschlagswassers.</p> | <p>Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden begrüßt. Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung und des Umweltberichts bestätigen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets oder sonstiger Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.</p> <p>Auch die Lage im Landschaftsschutzgebiet wird berücksichtigt. Hinweise zur Eingriffsregelung, zum Erhalt von Gehölzen sowie zur sparsamen Versiegelung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgegriffen. Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|---|---|
| <p>dass besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten im Plangebiet erforderlich wären.</p> <p>2.7. Wir weisen darauf hin, dass die geplanten baulichen Maßnahmen im Plangebiet mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde abzustimmen sind und entsprechende Ausnahmengenehmigungen gem. § 78 WHG bei dieser Behörde zu beantragen wären.</p> <p>2.8. Das Vorhaben befindet sich in einem durch Sturzflut gefährdeten Bereich. Insbesondere der Bereich der geplanten Sonderbaufläche „Tonnenhof“ wäre betroffen. Dies bedeutet, dass das Gelände bei einem außergewöhnlichen oder extremen Starkregenereignis von lokalen Überflutungen betroffen sein kann. Näheres ist den Sturzflutgefahrenkarten für Rheinland-Pfalz zu entnehmen. Aufgrund der Sturzflutgefährdung wird dringend empfohlen, entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere auch durch eine dem Risiko angepasste Bauweise. § 14 LBauO bleibt unberührt. Maßnahmen zur privaten Vorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.</p> <p>2.9. Im Bereich des Tonnenhofes können im Falle eines extremen Starkregenereignisses der Intensität SRI 10 (4 Stunden) die Wassertiefen auf bis zu einem Meter ansteigen, die weiteren Bereiche des Plangebietes können Wassertiefen von bis zu 30 bzw. 50 cm aufweisen.</p> <p>2.10. Im Bereich des Tonnenhofes können im Falle eines extremen Starkregenereignisses der Intensität SRI 10 (4 Stunden) Fließgeschwindigkeiten von mehr als 1,0 bis 2,0 m/s auftreten. Bei Fließgeschwindigkeiten dieser Höhe bestehen insbesondere Einschränkungen in Bezug auf die Nutzbarkeit der Straßen und Wege als Fluchtweg. Ab einer Wassertiefe von 30 cm und einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 m/s können sich stehende oder gehende Personen nicht mehr auf den Beinen halten. Die neuen Karten sollten bei der weiteren Planung beachtet werden.</p> <p>2.11. Es wird empfohlen, die Sturzflutgefahr in der Begründung zu ergänzen und einen Auszug aus der Sturzflutgefahrenkarte darzustellen.</p> <p>Zu Anlagen in, an, über und unter Gewässern:</p> <p>2.12. Am südlichen Rand, jedoch außerhalb des Plangebietes, verläuft der Münzbach (Gewässer III. Ordnung). Östlich wird das Plangebiet vom Rhein (Gewässer I. Ordnung) begrenzt.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen beachtet.</p> <p>Die genannten Hinweise zu Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Planungen beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird dementsprechend ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|--|---|
| <p>2.13. Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 31 Landeswassergesetz (LWG) bedarf.</p> <p>2.14. Anlagen an Gewässern sind solche, die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers I. oder II. Ordnung bzw. weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers III. Ordnung entfernt sind.</p> <p>3. Aus Sicht des Bereichs für Fluglärmangelegenheiten sind folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>3.1. Das Gebiet ist primär von anfliegendem Verkehr des Flughafens Frankfurt Main betroffen. In Abhängigkeit mehrerer Faktoren (z. B. Wetter, Jahres- und Tageszeit) sind Lärmbelastigungen möglich.</p> <p>4. Gegen den Bauleitplan bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>5. Aus städtebaulicher Sicht bestehen folgende Anmerkungen:</p> <p>5.1. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und ist somit dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.</p> <p>5.2. Da die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) als zuständige Fachbehörde die wasserwirtschaftlichen Belange zu vertreten hat, ist sie in das Baugenehmigungsverfahren mit einzubeziehen.</p> <p>5.3. Zur Erfüllung der Anforderungen des Hochwasserschutzes ist das bestehende Gebäude durch angemessene bauliche Maßnahmen entsprechend zu schützen.</p> <p>5.4. Redaktionell: Zur besseren Veranschaulichung und des allgemeinen Umgangs wegen sind die bestehenden Darstellungen des FNP sowie die neuen geplanten Darstellungen gegenüberstellend auf der Planurkunde darzustellen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die SGD wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über das Planvorhaben informiert und die eingegangene Stellungnahme wird berücksichtigt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Da der ursprüngliche Flächennutzungsplan der Stadt Bacharach noch nicht digitalisiert vorliegt, wurde an dieser Stelle auf eine Gegenüberstellung verzichtet. Eine Gegenüberstellung der Nutzungsänderungen kann jedoch in tabellarischer Form dem kap. 3 der Begründung entnommen werden.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> <u>Beschlussvorschlag:</u> Die tabellarischen Darstellungen in Kap. 3 der Begründung werden als ausreichend erachtet. Abstimmungsergebnis zu dem Beschlussvorschlag:</p> <p>JA:</p> <p>NEIN:</p> <p>ENTHALTUNGEN:</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|--|--|---|
| <p>5.5. In der vorliegenden Planzeichnung ist nicht eindeutig erkennbar, wo die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ endet und wo die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ beginnt.</p> <p>5.6. Die Ausweisung von Baugebieten (SO) ist gemäß § 78 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Es wird die nachrichtliche Übernahme der Ausnahmeregelung für diesen Bauleitplan gemäß § 78 WHG der zuständigen Behörde in der Begründung (Ziff. 6) erbeten.</p> <p>Obligatorische Hinweise: Gültige Satzungen sind von der Gemeinde vorzulegen und ggf. zu beachten, auch bei zukünftigen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes. Bitte achten Sie auf die Aktualität aller verwendeten Rechtsgrundlagen. Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit. (...)</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichnung wird dementsprechend angepasst.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell geändert.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |
| <p>6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mainz / Bad Kreuznach</p> | | |
| <p>(...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. (...)</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |
| <p>7. Landesbetrieb Mobilität (LBM), Worms</p> | | |
| <p>(...) nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen nehmen wir, seitens des Landesbetriebs Mobilität Worms, wie folgt Stellung.</p> <p>Die o. g. Maßnahme ist bekannt und die Zufahrt wurde im Vorfeld abgestimmt. Somit bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Jedoch weisen wir darauf hin, dass der Landesbetrieb Mobilität Worms zwingend im Vorfeld bei weiteren Planungen, die das klassifizierte Straßennetz betreffen, beteiligt werden muss. Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz müssen im Vorfeld im Detail abgestimmt werden.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|--|---------------------|
| <p>Auch weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die üblichen Anforderungen der Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen sind. Anbindungen (Zufahrten, Einmündungen, Kreuzungen) außerhalb des Erschließungsbereiches von Ortsdurchfahrten beeinflussen grundsätzlich die Durchgangsfunktion von klassifizierten Straßen in diesen Bereichen. Aus diesem Grund sind Anbindungen möglichst zu vermeiden.</p> <p>Vom Vorhabenträger sind Untersuchungen mit mehreren Varianten in Belange alternativer Anbindungsorte durchzuführen. Im Falle einer unvermeidbaren Anbindung sind die entsprechenden Nachweise der Anbindungsnotwendigkeit vorzulegen. Gleichzeitig ist der Nachweis zu führen, dass die durch die geplante Ausführung zu erwartende Beeinträchtigung der Durchgangsfunktion der Straße auf das zumutbare Mindestmaß begrenzt wird. Bei dieser Betrachtung wiegen straßenrechtliche Belange schwerer als wirtschaftliche Interessen des Vorhabenträgers.</p> <p>Weiterhin ist durch die Planung sicherzustellen und nachzuweisen, dass dauerhaft ausreichende Sichtverhältnisse nach Maßgabe der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) gegeben sind; dieses gilt auch für die Befahrbarkeit der Anbindung (Schleppkurvennachweis).</p> <p>Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße des Verkehrs durch Lichtmissionen, Werbeanlagen, Hindernisse im Randbereich (Bäume, Masten, Mauern, etc.) sind ebenfalls hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Straße, die in Straßennähe nicht erlaubt. Sofern Lichtmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Baurechtsverfahrens vom Vorhabenträger zu ermitteln und es ist dem Straßenbaulastträger ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.</p> <p>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind – in Abstimmung mit dem LBM Worms – Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden. (...)</p> | | |

| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|---|---|---|
| 8. Rhein Hunsrück Wasser, Dörth | | |
| <p>(...) Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat in einem Schreiben vom 27.02.2025 um eine Stellungnahme zu der Änderung des FNP gebeten.</p> <p>Unsere diesbezügliche Stellungnahme (siehe Anhang) vom 08.04.2025 an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 08.04.2025: <i>„Im Vorhabensbereich unterhält der RheinHunsrück Wasser Zweckverband Technische Anlagen der Trinkwasserversorgung. Es sind seitens des Rhein-Hunsrück Wasser Zweckverbandes im Zuge des Ausbaus der B 9 (LBM-Maßnahme) eventuell Baumaßnahmen am Leitungssystem vorgesehen.</i></p> <p><i>Es ist zwingend erforderlich, den RheinHunsrück Wasser Zweckverband bei der weiteren Planung einzubeziehen und zukünftig bei dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.“</i></p> <p>(...)</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung.</p> | <p>=> Kein Beschluss erforderlich</p> |


| Schreiben im Originalwortlaut | Stellungnahme des Planungsträgers (Erörterung / Abwägung) | Beschlussempfehlung |
|-------------------------------|--|---------------------|
|-------------------------------|--|---------------------|

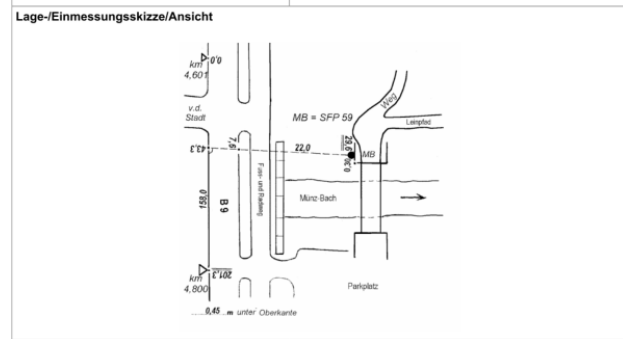
9. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation RLP, Koblenz

(...) Durch die o.g. Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte unserer Dienststelle betroffen sein:

Höhenfestpunkt: 5912900059

Im Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte und eine Punktskizze, mit der Bitte um Prüfung, ob einer der Punkte konkret betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.

| | | |
|--|----------------------------------|--|
| Punktvermarkung Mauerbolzen, horizontal eingebracht | Klassifikation Ordnung | 1. Ordnung |
| Punktkenung als SFP 5912 805900 | Lage | |
| Überwachungsdatum 2024 | System | ETRS89_UTM32 |
| Gemeinde Bacharach | Messjahr | 2008 |
| | Ostwert [m] | 32 411946,597 |
| | Nordwert [m] | 5546108,309 |
| Übersicht DTK25 | Höhe | |
|  | System | DE_DHHN2016_NH |
| | Messjahr | 2008 |
| | Höhe [m] | 74,555 |
| | Genauigkeitsstufe | Standardabweichung S kleiner gleich 5 mm |
| | Lagebeschreibung | Bacharach, km 4,64 Brücke |
| | Bemerkungen | keine |



Der Masterplan des Planungsbüros sieht keine baulichen Veränderungen für den von Ihnen beschriebenen Höhenfestpunkt vor. Beeinträchtigungen können somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

=> Kein Beschluss erforderlich